



17. Juli 2006

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
20.07.2006 08:20				
Expl.	<input checked="" type="checkbox"/>	Anl.	<input checked="" type="checkbox"/>	
LP	L	L1	L2	L3

**Ihr Zeichen: L 214****Ihr Schreiben vom 3. Juli 2006**

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichten  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/769**
- b) **Planung zur Struktur der Gerichte in Schleswig-Holstein  
Antrag der Fraktion der FDP und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/461 (neu)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Zunächst möchte ich auf das breite Echo hinweisen, dass die Pläne zur Schließung des Geesthachter Amtsgerichts hervorgerufen haben. So hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, die innerhalb kürzester Zeit mehr als 3.000 Unterschriften zum Erhalt des Gerichtes gesammelt hat. Sofern seitens des Gesetzgebers der Eindruck vorherrscht, die Schließung des Amtsgerichtes könne abseits des öffentlichen Interesses geschehen, wird dies nicht bestätigt.

Die örtliche Presse berichtet immer wieder ausführlich zu diesem Thema. Die Bürgerinitiative hatte einen Termin beim Ministerpräsidenten und der Petitionsausschuss wurde ebenfalls von der Bürgerinitiative eingeschaltet.

Die Resolution der Ratsversammlung vom 09. September 2005, die wesentliche Argumente für den Erhalt des Amtsgerichtes enthält, habe ich in der Anlage beigefügt.

Zur Begründung des Gesetzentwurfes im Einzelnen:

Sofern es auf Seite 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken unter Punkt A heißt, dass angesichts der Bandbreite der richterlichen Aufgaben (Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit) bei zu kleinteiliger personeller Besetzung die erforderliche Spezialisierung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern behindert wird, ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Eine Spezialisierung auf diese 4 Kernbereiche ist bereits beim Amtsgericht Geesthacht mit 3,5 Richterinnen und Richtern gegeben, zudem nicht alle 4 Kernbereiche gleichstark belastet sind. Die Begründung des Gesetzes, bei 8 Richtern sei eine bessere Vertretung gegeben, kann nicht überzeugen. In der Regel ist es bei Gerichten nicht üblich, dass ein Richter während der Vertretung eines anderen Richters dessen Urteile schreibt. Dies findet nur in ganz dringenden Einzelfällen statt, ansonsten wird die Rückkehr des jeweiligen Kollegen abgewartet. Darüber hinaus ist bei größeren Gerichten kein anderer Pensenschlüssel als bei kleineren Gerichten. Auch insofern kann eine Erhöhung der Effektivität nicht nachvollzogen werden.

Soweit es unter B Seite 3 heißt, die mit der Aufhebung der genannten Amtsgerichte im Einzelfall verbundenen längeren Anfahrtswege halten sich in einem zumutbaren Rahmen, mag dies für den Autofahrer zutreffen. Für alle übrigen Bürger sind zwischen Geesthacht und Schwarzenbek erhebliche Fahrzeiten in Kauf zu nehmen. Wieso die vergrößerten Amtsgerichtsbezirke dem Recht suchenden Bürger verbesserte Servicemöglichkeiten bieten können, wird im Gesetzentwurf nicht erläutert. Dies ist auch nicht der Fall.

Auf Seite 9 des Entwurfes wird darauf verwiesen, es sei leichter Fachwissen und Spezialwissen aufzubauen, wenn mehr Fälle einer „Kategorie“ vorliegen würden. Dies mag zwar im Einzelfall richtig sein. Verkennt aber, dass bei den Amtsgerichten in der Regel nicht besonders schwierige juristische Fragen zu erörtern sind, sondern in der Regel die gängigen Fälle des täglichen Lebens, die sich den Richtern bei den kleineren Gerichten sicherlich genauso erschließen, wie bei den größeren Gerichten. Darüber hinaus dürfte es im Bereich der Strafgerichtsbarkeit ein erheblicher Vorteil sein, wenn „der Strafrichter“ seine Klientel bereits kennt.

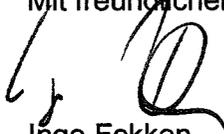
Auf Seite 11 geht der Entwurf davon aus, eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung könne dann angenommen werden, wenn ein Verwaltungspensum von jedenfalls 0,4 Arbeitskraftanteilen beim Direktor vorliegt. Der Vertreter solle mit Verwaltungsaufgaben mit jedenfalls 0,2 Arbeitskräfteeinheiten belastet sein. Eine Begründung für diese Auffassung findet sich nicht.

Auf Seite 13 des Entwurfes wird erläutert, im Rahmen des MEGA-Projektes sei in den Jahren 1996 bis 2001 eine umfassende Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Ausstattung aller Amtsgerichte des Landes vorgenommen worden. Die Ausstattung der Gerichte in Schleswig-Holstein nehme eine Spitzenstellung ein. Genau dies gilt auch für das Amtsgericht Geesthacht, das von der Stadt Geesthacht für 624.000 Euro in den Jahren 2001, 2002 optimal ausgebaut wurde und zudem auch vom Land entsprechend ausgestattet ist.

In Anbetracht der einschneidenden Bedeutung für die Stadt Geesthacht, die bei einer Schließung des Amtsgerichtes neben Wedel die einzige Mittelstadt in Schleswig-Holstein wäre, die kein Amtsgericht hätte, bitte ich darum

mich persönlich im Ausschuss anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Fokken  
Bürgermeister

## **Resolution**

### **zum Erhalt des Amtsgerichtes im Bereich der Stadt Geesthacht**

Die Ratsversammlung und der Bürgermeister der Stadt Geesthacht sprechen sich nachdrücklich für den Erhalt des Amtsgerichtes in der Stadt aus. Geesthacht hat als größte Stadt des Kreises Herzogtum Lauenburg mit fast 30.000 Einwohnern und mittelzentraler Funktion auch eine entsprechende behördliche Infrastruktur vorzuhalten. Die Schließung des Amtsgerichtes würde die Zentralität deutlich schwächen. Im Zuge der allseits diskutierten und in den Vordergrund zu stellenden Bürgernähe ist es nicht einzusehen, dass Bürger bei Schließung des Standortes Geesthacht das Amtsgericht Schwarzenbek aufsuchen müssten. Die Anfahrt nach Schwarzenbek mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist schwierig und langwierig.

Für den Bürger der Stadt Geesthacht wäre die Dienstleistung im Bereich der Justiz durch die Schließung des Amtsgerichtes nicht mehr unter akzeptablen Bedingungen wahrnehmbar. Unter anderem auch deshalb wurde erst vor kurzer Zeit das Familien- und Schöffengericht von Schwarzenbek nach Geesthacht verlegt.

Der Stadt Geesthacht darf aufgrund ihrer Randlage im äußersten Süden des Landes im Vergleich zu wesentlich kleineren Städten wie Schwarzenbek, Mölln und Ratzeburg keine unbillige Härte zugemutet werden. Ihr ist die nötige und hinreichende Aufmerksamkeit zu widmen.

Erst im Jahre 2001/2002 hat die Stadt Geesthacht nach den Vorgaben des Landes das Gebäude des Amtsgerichtes für 624.000,-- Euro vollständig modernisiert. Diese Investition war nur sinnvoll, wenn der Standort langfristig erhalten bleibt. Die Schließung ist eine Verschwendung von Steuergeldern.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird dazu aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass das Amtsgericht in Geesthacht erhalten bleibt.